

**BEBAUUNGSPLAN-ERWEITERUNG IN THAL  
GEMEINDE OBERPFRAMMERN KIEBERSBERG**

GLONN D. 11. AUGUST 1972

DER ENTWURFSVERFASSER  
**JOSEF LANDTHALER**  
*Geometrische Zeichnung*  
8019 Glonn, Wolfgang-Wagner-

**.FERTIGUNG**

## I ALLGEMEINES

DIE GEMEINDE OBERPFRAHMERN ERLÄSST AUF GRUND §§ 2 ABS. 1,9,10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 12.4.1961 (BGBl. I S. 425), ART. 23 DER GEMEINDE-ORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) VOM 25.1.1952 (BayBS I. S. 461) IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG, ART. 105 ABS I ZIFF. 11 UND 107 Abs. 4 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BayBO) VOM 1.8.1962 i.d.F.d. Bek. VOM 21.8.1968 (GVBl. S. 263) DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BNutzVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237, ber. BGBl. 1969 I S. 11), DER VERORDNUNG ÜBER FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGS-PLAN VOM 22.6.1961 (GVBl. S. 161) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS-PLANZEICHEN-VERORDNUNG-VOM 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG.

## II FESTSETZUNGEN

— — — — — GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

DIE WOHNBAUFLÄCHE WIRD ALS REINES WOHNGEBIET GEMÄSS § 3 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG FESTGESETZT.

### 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG.

ZULÄSSIG SIND - PARZELLEN 2 mit 17 EINFAMILIEN - PARZ. 1 ZWEIFAMILIEN-WOHNHAUS MIT ERDGESCHOSS UND EINEM VOLLGESCHOSS.  
PARZ. 18 NUR ERDGESCHOSS.

Ⓘ WOHNGEBÄUDE MIT ZWEI VOLLGESCHOSSEN

Ⓛ WOHNGEBÄUDE MIT EINEM VOLLGESCHOSS

DIE GESCHOSSZAHL IST ALS ZWINGEND FESTGESETZT

GRUNDFLÄCHENZAHL ≤ MAX 0.4 - GESCHOSSFLÄCHENZAHL - MAX. 0.7

DIE BAUNUTZUNGSZIFFERN KÖNNEN DANN NICHT VOLLGENUTZT WERDEN WENN ZUR ERFÜLLUNG BAULINIEN OD. BAUGRENZEN ÜBERSCHRITTEN WERDEN MÜSSTEN.

### 3. DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN WERDEN DURCH BAULINIEN UND BAUGRENZEN FESTGESETZT.

— — — — — BAULINIE — — — — — BAUGRENZE

Ga = ÜBERBAUBARE FLÄCHE FÜR GARAGEN

DIE GARAGEN MÜSSEN PROFIL-UND TRAUFGLEICH ZUSAMMENGEBAUT WERDEN.

ZU ZIFF. II, 2, ZEILE 2: "ES SIND NUR WOHNHÄUSER MIT MAX. 2 WOHNUNGSEINHEITEN ZULÄSSIG, DOPPELHÄUSER GELTEN ALS EIN WOHNHAUS".

MAX. TRAUFHÖHE BEI Ⓘ IST 6.00m V. NAT.GELÄNDE OD. V. DER KREISVERWALTUNG FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE, bei Ⓛ 3.25 m

— — — — — ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

— — — — — STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



SICHTDREIECK - JEGLICHE BEBAUUNG SOWIE ANPFLANZUNG U. ABLAGERUNG ÜBER 100m SIND INNERHALB UNZULÄSSIG.

↔ FIRSTRICHTUNG

+ — Z.B. 4.0 — + BREITE DER STRASSEN U. ABMASSUNG DER DER BAULINIEN U. BAUGRENZEN

## 4. ÄUSSERE GESTALTUNG

DIE BAUTEN - EINSCHLIESSLICH GARAGEN SIND IN MASSIVBAUWEISE ZU ERRICHTEN. KNIESTOCK IST UNZULÄSSIG.

SOCKELHÖHE ≥ 30 cm

DACHFORM: WOHNHAUS U. GARAGE MIT SATTELDACH

DACHNEIGUNG: WOHNHAUS 22° - 28° / GARAGE 22° - 25°

EINDECKUNG: ENG. ROTBRAUNE DACHZIEGEL

EINFRIEDUNG: MASCHENDRAHT h=1.10m AUF VERZ. EISENROHREN ODER GRAU-GRÜN GESTRICHENEN T. EISEN.

## 5. DIE DURCH BAULINIEN U. BAUGRENZEN ZU DEN VORGESEHENEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NACH Art. 6 Abs. 3 BayBO FEHLENDEN ABSTANDSFLÄCHEN WERDEN AUF DAS TATSÄCHLICHE MASS FESTGESETZT.

## III HINWEISE

Z. B. ②

NUMMERN ZUR BEZEICHNUNG DER EINZELNEN PARZELLEN

— W — — — —

BESTEHENDE WASSER-HAUPTVERSORUGUNGSLEITUNG

— W — — — —

GEPLANTE " "

— G — — — —

BESTEHENDE GASVERSORGUNGSLEITUNG

— G — — — —

GEPLANTE " "

— — — — —

VORSCHLAG ZUR TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE

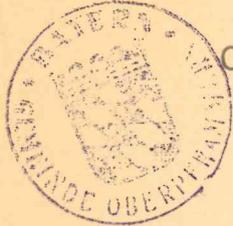
Z. B. 767

FLURNUMMERN

— o — o —

BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER  
BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBauG VOM. 21.9.1973 -  
22.10.1973 BIS IN DER GEMEINDEVERWAL-  
TUNG ÖFFENTLICH AUFGELEGEN



OBERPFRAMMERN DEN 23. Okt. 1973

BÜRGERMEISTER Reinwald

DIE GEMEINDE OBERPFRAMMERN HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDE-  
RATES VOM 13.11.1973 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBauG  
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



OBERPFRAMMERN DEN 15. Jan. 1974

BÜRGERMEISTER Reinwald

DAS LANDRATSAMT EBERSBERG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT  
VERFÜGUNG VOM 5.12.73 NR. 610-412 Oberpfr. GEMÄSS § 11  
BBauG (IN VERBINDUNG MIT § 2 DER VERORDNUNG VOM 23.10.1968 -  
GVBL. S. 327) I. D. F. VOM 25.11.1969 (GVBL. S. 370) GENEHMIGT.



EBERSBERG DEN 6.3.74

I.A. Dr. Seel, ORR

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG  
VOM 7.12.73 BIS 8.1.74 IN OBERPFRAMMERN GEMÄSS  
§ 12 SATZ 1 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG  
UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 6.12.73 ORTSÜBLICH DURCH  
Ausschlag BEKANNGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGS-  
PLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBauG RECHTSVERBINDLICH.



OBERPFRAMMERN 15. Jan. 1974

BÜRGERMEISTER Reinwald

